# Maßnahmenplan Artenschutz, Maßstab 1 : 750

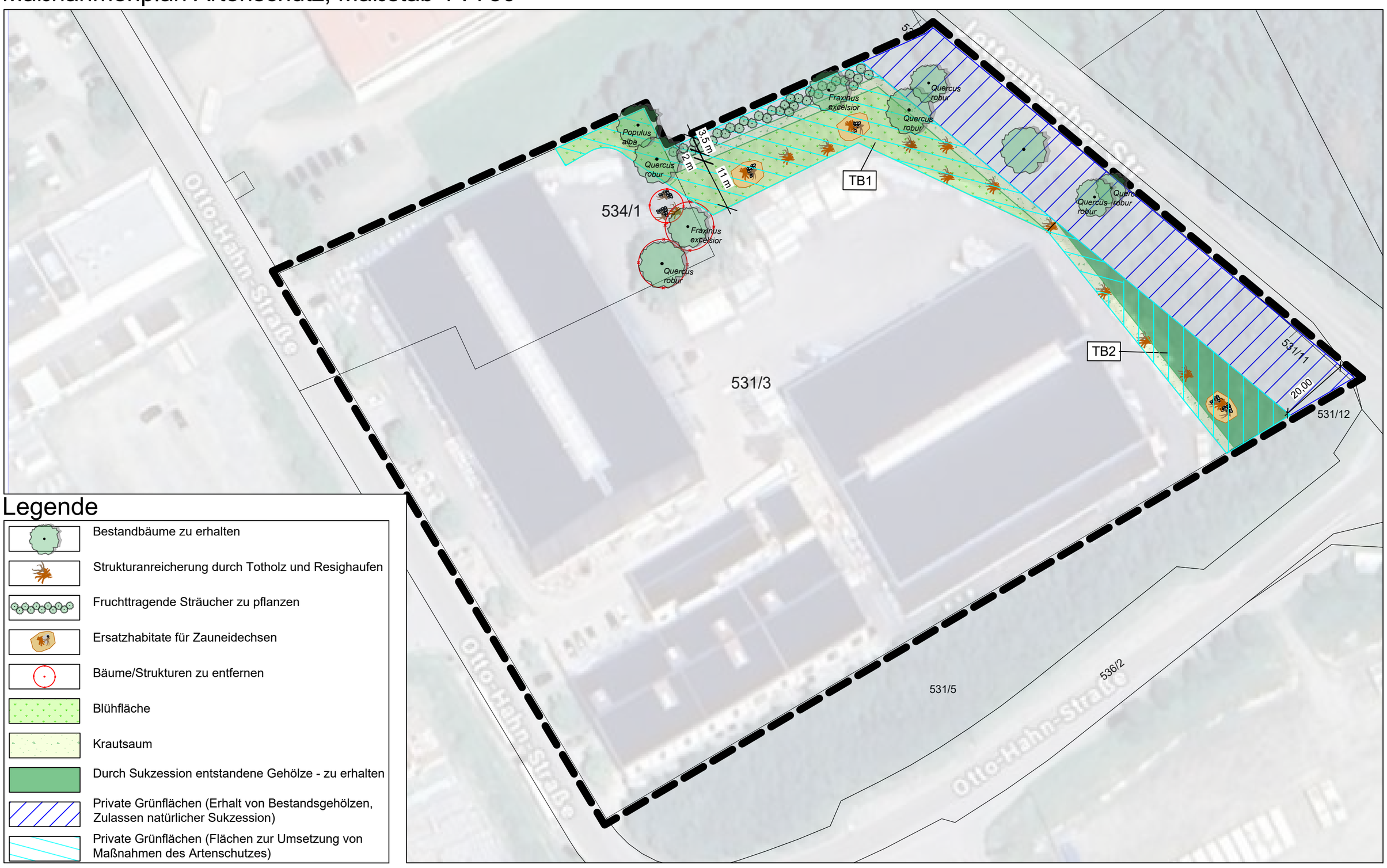


## Legende

- Bestandbäume zu erhalten
- Strukturanreicherung durch Totholz und Resighaufen
- Fruchttragende Sträucher zu pflanzen
- Ersatzhabitate für Zauneidechsen
- Bäume/Strukturen zu entfernen
- Blühfläche
- Krautsaum
- Durch Sukzession entstandene Gehölze - zu erhalten
- Private Grünflächen (Erhalt von Bestandsgehölzen, Zulassen natürlicher Sukzession)
- Private Grünflächen (Flächen zur Umsetzung von Maßnahmen des Artenschutzes)

# Erläuterungen und Maßnahmen

### Erläuterung

Aufgrund der vorliegenden 7. Änderung des Bebauungsplans ist eine Anpassung des Maßnahmenplans erforderlich. Anlass hierfür ist die geänderte Abgrenzung der privaten Grünfläche, in deren Zuge zwei Bäume entfallen und bereits angebrachte Vogel- und Fledermauskästen an geeignete Ersatzstandorte umgesetzt werden müssen. Der Maßnahmenplan zur 7. Änderung des Bebauungsplans baut auf dem im Zuge der 6. Änderung erstellten Artenschutzkonzept auf. Da die aktuelle Änderung ausschließlich eine lagebezogene Anpassung der privaten Grünfläche umfasst (Verschiebung bei unveränderter Flächengröße), besteht kein Erfordernis für eine vollständige Neuerarbeitung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Stattdessen werden die die weiterhin relevanten Maßnahmen aus dem bisherigen Maßnahmenplan übernommen und – soweit erforderlich – an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst.
Maßnahmen, die ausschließlich für die Bauausführung erforderlich waren bzw. zwischenzeitlich abgeschlossen sind, werden lediglich nachrichtliche erwähnt und gesondert gekennzeichnet. Dauerhaft wirksame Maßnahmen, insbesondere bereits umgesetzte CEF-Maßnahmen sowie deren Pflege, Kontrolle und Unterhaltung, bleiben weiterhin bestehen.

M/CEF Maßnahme bleibt bestehen | M/CEF Maßnahme abgeschlossen | M/CEF Maßnahme angepasst | M/CEF Maßnahme neu

### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

**M1 Fällarbeiten**
Erforderliche Fällarbeiten sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel sowie außerhalb einer potentiellen Sommerquartiersnutzung durch Fledermäuse, also im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar, durchzuführen.

**M2 Vergrämungsmahd**
Vor Durchführung der Erd- und Rodungsarbeiten in TB1, ist eine Vergrämungsmahd für potentielle vorkommende Zauneidechsen und Haselmäuse durchzuführen. Die Mahd ist möglichst schonend mittels Freischneider durchzuführen. Anfallendes Material und Schnittgut ist von den Flächen zu entfernen. Der genaue Zeitpunkt der Vergrämungsmahd sowie die Frequenz und Umfang der Mahd ist vorab mit der zuständigen UBB abzustimmen.

**M3 Erd- und Rodungsarbeiten**
Erd- und Rodungsarbeiten (Wurzelstöcke) sind während der Aktivitätsphase von potentiell betroffenen Artengruppen im Zeitraum von 1. April bis 31. Mai durchzuführen.

**M4 Reptilienschutzzaun**
Ein Reptilienzaun ist von der UBB fachgerecht aufzustellen bzw. auf fachgerechte Montage sowie regelmäßig auf dessen Funktionsfähigkeit zu prüfen. Der Zaun ist solange erforderlich freizumähen.

**M5 Erhalt und Schutz von Biotopbäumen**
Die durch Planzeichen gekennzeichneten Bestandsbäume sind dauerhaft zu erhalten. Zu erhaltende Bäume sind inkl. Wurzelraum (mind. Kronenbereich vor Rückschnitt + 1,5m) gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und RAS-LP 4 zu schützen. Der Schutzbereich der Gehölze ist mit einem Holzlattenzaun zu markieren. Dieser ist vor Beginn jeglicher Arbeiten aufzustellen und erst nach Fertigstellung zu entfernen. In diesen Flächen sind Lagerung, Befahrung und sonstige (flächige) Eingriffe verboten.

**M6 Umweltbaubegleitung (UBB)**
Für die Begleitung der Maßnahmen ist eine zertifizierte UBB zu benennen, welche die Vorhabensträger in naturschutzfachlichen Angelegenheiten berät und die Baustelle regelmäßig auf Einhaltung der Vermeidungs-, CEF-, Ausgleichsmaßnahmen und Bauablauf begeht. Die UBB ist der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

### CEF-Maßnahmen

**CEF-1 Herstellung von Krautsaum am Waldrand**
Im TB1 und TB2 ist ein 1-2m breiter vorgelagerter Krautsaum zu erstellen. In TB1 erolgt die Herstellung nach Entfernung der Fichten (s. CEF-7).
Zur Vorbereitung der Ansaatflächen Bestandsvegetation 2x fräsen (2x längs, Lockerungstiefe 20 cm). Feinkrümeliges Saatbett mittels Kreiselegge erzeugen. Vor Ansaat ist der Boden 3 Tage setzen zu lassen. Verwendung eines gebietseigenen Saatgutes (Kräuteranteil 100%, mind. 35 Arten). Das Saatgut muss aus dem Ursprungsgebiet 16 "Unterbayerische Hügel- und Plattenregion" stammen (§ 40 (4) BNatSchG). Ansaatstärke 3g/m² zusammen mit einer Saathilfe aus Sand 7g/m² ohne Entmischung ausbringen. Ansaatfläche anschließend anwalzen. Herstellung günstigstenfalls vor Regen. Herstellung mit gereinigtem Gerät.
Mahd 1x jährlich: in der zweiten September-Hälfte. Dabei sind 20% der Fläche je Arbeitsgang von der Mahd auszusparen. Fläche auf eine Höhe von 12 cm mähen. Mähgut zwei Tage zum Aussamen liegen lassen und dann aufnehmen und abfahren/verwerten. Bei der Mahd streifenweise in Richtung Waldfläche mähen. Die Fläche ist regelmäßig auf invasive Neophyten sowie unerwünschtem Gehölzaufwuchs zu kontrollieren, diese sind mechanisch zu entfernen. Die Fläche ist dauerhaft zu erhalten und zu Pflegen.

**CEF-2 Herstellung von Ersatzhabitaten für Zauneidechse (3 Stk á 30m²)**
Die hergestellten Habitate sind dauerhaft zu erhalten.

**CEF-3 Anbringen von Haselmauskobel (5 Stk.)**
Die Kobel sind, für eine Dauer von 10 Jahren, jährlich im Zeitraum von Januar bis März, durch eine geeignete Fachkraft zu prüfen, zu reinigen (ausfegen) und zu dokumentieren. Auf überwinternde Tiere ist zu achten.

**CEF-4 Herstellung von Nahrungshabitat für Haselmaus**
Zur Kompensation des Habitatverlustes für Haselmäuse und gehölzbrütende Vogelarten ist im Bereich des TB1 ein Strauchsaum mit fruchttragenden Sträuchern herzustellen. Pflanzung der Gehölze zweireihig im Dreiecksverband. Es sind mindestens 35Stk. fruchttragende Nährgehölze zu pflanzen, Pflanzabstand 2 x 2 m, in Gruppen zu ca. 5 St. je Art. Artenliste, gebietseigener Herkunft, vStr., 3xv, 4 Tr., 120 - 150 cm, oB (oder vergleichbar) auf der Fläche zu pflanzen:

| | | |
|---|---|---|
| Haselnuss (*Corylus avellana*) | Eigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) | Gewöhnliche Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) |
| Faulbaum (*Rhamnus frangula*) | Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) | Roter Holunder (*Sambucus racemosa*) |
| Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) | | |

Die auf TB2 durch Sukzession entstandenen Gehölze sind als Nahrungshabitat geeignet. Dieser Bereich ist alle 3 Jahre zu pflegen. Eine intensive Verbuschung und insbesondere eine Verschattung des Reptilienmeilers ist zu vermeiden. Die Pflanzungen in TB1 sind 2 Jahre zu pflegen und mittels Freischneider auszumähen. Aufsfälle sind zu Ersetzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzarbeiten in TB1 sind spätestns in der auf den Satzungsbeschluss folgenden Pflanzperiode fertigzustellen und der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

**CEF-5 Anbringen von Vogelnistkästen (Höhlen- Halbhöhlen- und Nischenbrüter) (12 Stk.)**
Die Vogelkästen sind, für eine Dauer von 10 Jahren, jährlich, außerhalb der Vogelbrutzeit, durch eine geeignete Fachkraft zu prüfen, zu reinigen (ausfegen) und zu dokumentieren.

**CEF-6 Anbringen Fledermauskästen (Flachkästen) (5 Stk.)**
Die Fledermauskästen sind, für eine Dauer von 10 Jahren, jährlich, durch eine geeignete Fachkraft zu prüfen, zu reinigen (sofern erforderlich) und zu dokumentieren. Der unteren Naturschutzbehörde ist die Fertigstellung anzuzeigen.

### Neue Maßnahmen im Zuge der 7. Änderung

**M7 Fällen und Roden der Fichten**
Es sind alle verbleibenden Fichten in TB1 unter Berücksichtigung der Maßnahmen M1, M2 und M3 zu entfernen. Anfallende Wurzelstöcke sind als strukturgebende Maßnahmen im vorgelagerten Bereich von TB1 und TB2 einzubringen.

**CEF-7 Umhängen von der Fällung der Einzelbäume betroffenen Vogelnist- und Fledermauskästen**
Der Fledermausflachkasten ist vor Fällung der Bäume außerhalb der Vogelschutzzeit abzunehmen und unverzüglich an einem zu erhaltenden Bestandsbaum wieder anzubringen. Die Großraumnisthöhle (2GR), die beiden Halbhöhlenkästen (2H) sowie die Nisthilfe für Nischenbrüter (1N) sind vor Beginn der Fällarbeiten abzunehmen und auf insgesamt vier standsicheren Holzpfählen mit einer Höhe von mindestens 2 m im Bereich des zu erhaltenden straßenbegleitenden Gehölzbestandes wiederanzubringen.

### Spezifikationen TB 1:

Die Blühfläche ist mit geringer Humusscihct (2-3 cm) ggf. auf Rotlage anzulegen. Verwendung eines gebietseigenen Saatgutes (Gräseranteil 30% und Kräuteranteil 70%, mind. 35 Arten) aus dem Ursprungsgebiet 16 "Unterbayerische Hügel- und Plattenregion" (§ 40 (4) BNatSchG). Ansaatstärke 3g/m²; zusammen mit einer Saathilfe aus Sand (7g/m²) ohne Entmischung ausbringen. Ansaatfläche anschließend anwalzen. Herstellung günstigstenfalls vor Regen und mit gereinigtem Gerät. Nach ca. 8-10 Wochen (bei Herbstansaat im nächsten Frühjahr) ggf. Schröpfschnitt nötig. Mähgut anschließend sofort aufnehmen und abfahren.
Mahd 2x jährlich: Anfang Mai und zweite September-Hälfte. Mähgut zwei Tage zum Aussamen liegen lassen, danach abfahren. Die Mahd darf nur mit handgeführten Geräten (Balkenmäher oder Freischneider) durchgeführt werden.
Zwischen den Reptilienmeilern sind **Rohbodenstellen** (100 m²) anzulegen und freizuhalten.

### Spezifikationen TB 12:

50% der Fläche sind jeder Jahr im September alternierend freizuschneiden.

### Allgemeines

- Mäharbeiten (ausgenommen Freischneiden von Gehölzen) sind auf einer Höhe von 12cm, von innen nach außen oder streifenweise durchzuführen.
- Bei Aufkommen von Springkraut, Goldrute, etc. gezielte Mahd der ungewünschten Vegetation zwischen Blüten und Samenreife Ende Juli/ Anfang August. Kleinere Vorkommen sind mechanisch per Hand zu entfernen. Dieses Mähgut sofort abfahren!
- Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig!
- Kleinere Änderungen der Maßnahmen (insbesondere die Anpassung des Mahdregimes) sind nach fachlichen Gesichtspunkten in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich

| **Maßnahmenplan Artenschutz** | | |
|---|---|---|
| **Bauvorhaben** | **7. Änderung Bebauungsplan "Otto-Hahn-Straße" Aschau am Inn** | |
| **Projekt 9029** | | |
| **Flurstück**<br>**531/3, 534/1** | **Gemarkung, Gemeinde**<br>**Aschau am Inn** | **Maßstab**<br>**1:750** |
| **BauherrIn, AntragstellerIn, Grundeigen-tümerIn** | **SL Rack GmbH**<br>Münchner Straße 1<br>83527 Haag i. OB | **Datum**<br>**14.07.2026** |
| **PlanverfasserIn**<br><br>**Lea Kauer** | LaN Landschafts architektur Niederlöhner | **Schmidzeile 14**<br>**83512 Wasserburg a. Inn**<br>**Tel. 08071-72 66 860**<br>**www.la-niederloehner.de** |